

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 89 (2011)
Heft: 3

Rubrik: Ratgeber AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ratgeber AHV



Unsere Fachfrau Helen Furrer

ist eidg. dipl. Sozialversicherungsexpertin und als Prozessleiterin bei der SVA Zürich im Bereich Versicherungsleistungen (AHV-/IV-Renten und Ergänzungsleistungen) tätig.

Ab wann gilt der AHV-Freibetrag?

Ich habe bis zur Pensionierung und einige Monate darüber hinaus im Stundenlohn gearbeitet. Der Lohn wurde mir immer erst im Folgemonat für die im vorangehenden Monat geleistete Arbeit ausbezahlt. Im August habe ich das 64. Altersjahr erreicht und beziehe nun seit September die AHV-Rente. Es ist mir aufgefallen, dass mein Arbeitgeber mir aber im September nochmals die AHV-Beiträge vom Lohn abgezogen hat. Darf er das, wenn ich doch bereits die Altersrente beziehe?

Richtig ist, dass AHV-Rentner – wenn sie das ordentliche Rentenalter von 64 bzw. 65 Jahren erreicht haben – zwar weiterhin AHV-Beiträge bezahlen müssen, sofern sie ein Erwerbseinkommen erzielen, dass ihnen dabei aber ein Freibetrag zu steht. Der Freibetrag liegt bei 1400 Franken pro Monat und Arbeitgeber. Wenn also eine Rentenbezügerin oder ein Rentenbezüger weiterhin erwerbstätig ist, dabei aber nicht mehr als 1400 Franken monatlich bei einem Arbeitgeber ver-

dient, bezahlt sie oder er keine AHV-Beiträge mehr. Erst vom Erwerbseinkommen, das über diesem Freibetrag liegt, werden die ordentlichen AHV-Beiträge weiterhin abgezogen.

Bei der Anwendung der Bestimmung wird immer in ganzen Kalendermonaten gerechnet. Der Rentnerfreibetrag gilt erst vom Monat an, der auf den 64. bzw. 65. Geburtstag folgt, und zwar nur dann, wenn die Arbeit effektiv nach diesem Zeitpunkt geleistet wurde. Massgebend ist also nicht, wann die Lohnauszahlung erfolgt, sondern für welchen Zeitraum sie bestimmt ist. Das gilt insbesondere bei nachträglichen Lohnzahlungen. Bezieht sich die Lohnzahlung auf eine Arbeitsleistung, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters erfolgt ist, gilt der Freibetrag. Wurde die Arbeit aber bis und mit dem Monat, in dem das Rentenalter vollendet wird, geleistet, dann müssen die ordentlichen AHV-Beiträge abgerechnet werden.

Deshalb hat Ihr Arbeitgeber korrekt gehandelt, als er Ihnen im September nochmals die AHV-Beiträge vom Lohn abgezogen hat, denn es handelte sich ja um Lohn für Arbeit, die Sie noch im August geleistet hatten.

Zu beachten ist auch, dass der Rentnerfreibetrag erst ab Vollendung des ordentlichen AHV-Rentenalters gilt. Wenn jemand die Altersrente um ein oder zwei Jahre vorzieht und weiterhin Erwerbseinkommen erzielt, kommt er oder sie noch nicht in den Genuss des Freibetrages. Dieser gilt erst ab dem vollendeten 64. bzw. 65. Altersjahr.

Allfällige weitere Fragen bezüglich Ihrer AHV-Beiträge kann Ihnen Ihre Ausgleichskasse beantworten. Um die einzubezahlten AHV-Beiträge zu überprüfen, kann bei der zuständigen Ausgleichskasse ein Auszug aus dem individuellen Konto angefordert werden. Daraus sind alle Erwerbseinkommen ersichtlich, auf denen AHV-Beiträge bezahlt wurden.

Was braucht für die Prämienverbilligung?

Ich wohne im Kanton Zürich und beziehe Ergänzungsleistungen zur AHV-Rente. Früher hatte ich Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligung für die Krankenkassenprämie. Seit ich Ergänzungsleistungen habe, wird mir diese nicht mehr ausbezahlt. Warum nicht?

Anspruch auf die Individuelle Prämienverbilligung haben Leute, deren steuerbares Einkommen und Vermögen unterhalb bestimmter Höchstbeträge liegen. Wenn

Sie nun als Ergänzungsleistungs-Bezüger keine Prämienverbilligung mehr erhalten, liegt es nicht daran, dass Einkommen oder Vermögen zu hoch wären. Sie erhalten den Beitrag an die Krankenkassenprämie auf anderem Weg: Bei der Rechnung der Ergänzungsleistungen wird Ihnen ein Betrag für die KK-Prämie als anerkannte Ausgabe angerechnet. Massgebend ist nicht die Höhe Ihrer persönlichen Prämie, sondern ein vom Bundesrat jähr-

lich neu festgelegter Betrag – eine kantonale bzw. regionale Durchschnittsprämie. Einzelne Kantone bilden eine einzige Prämienregion, andere sind auf zwei oder drei Regionen aufgeteilt. Damit soll den konkreten Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Als Ergänzungsleistungs-Bezüger haben Sie Anspruch auf die regionale Durchschnittsprämie, die höher ist als die Individuelle Prämienverbilligung, die Sie früher hatten.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel

schriftlich: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den Kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.